

2. a) Die antifaschistisch-demokratische Einheitsschule bestand zunächst aus einer achtklassigen Grundschule mit anschließender vierklassiger Oberschule. 1953 wurde die vierjährige Oberschule vereinheitlicht. Die Unterteilung in neusprachliche, mathematisch-naturwissenschaftliche und altsprachliche wurde aufgehoben<sup>2</sup>. 1955 wurde ein neuer Schultyp geschaffen, die Zehnklassenschule, bald Mittelschule genannt<sup>3</sup>. Das Schulgesetz vom 2. 12. 1959<sup>4</sup> kennt zwei Schultypen, die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule, die aus der Mittelschule entstehen soll und für die die allgemeine Schulpflicht besteht, und die zwölfklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule, erweiterte Oberschule genannt. Die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule soll bis zum Herbst 1964 überall eingerichtet sein. In beiden Schultypen soll die Bildung und Erziehung eng mit der produktiven Arbeit und der Praxis des sozialistischen Aufbaues verbunden werden. Entsprechend dem Alter der Kinder ist der Unterricht mit »gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit bzw. mit produktiver Arbeit« zu verbinden. In den Unterklassen geschieht das im Werkunterricht, von der Klasse 7 an durch »Unterricht in der sozialistischen Produktion« (wöchentlicher Unterrichtstag in der Produktion). Der Einsatz von Schulkindern unter 14 Jahren sowie von Jugendlichen, die nach Vollendung des 14. Lebensjahres noch die Grundschule besuchen, ist zwar nach §§ 24, 25 der Verordnung zum Schutz der Arbeitskraft<sup>5</sup> verboten und die Beschäftigung von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr nur beschränkt zulässig. Diese Bestimmungen haben die Einführung des polytechnischen Unterrichts, der für die Schulkinder von Klasse 7 an mit Arbeiten in der Produktion verbunden ist, aber nicht gehindert<sup>6</sup>.
- b) Die Zehnklassenschule wird in eine Unterstufe (Klasse 1 bis 4) und eine Oberstufe (Klasse 5 bis 10) unterteilt. Der Weg von der Oberschule über die Berufsausbildung wird als Hauptweg zur Entwicklung des Fach- und Hochschulnachwuchses bezeichnet. Für die weitere Schulbildung gibt es folgende Wege:
- 1) Abschluß der Oberschule und Erwerb einer qualifizierten Berufsausbildung. (Eine mindestens zweijährige Berufsschulausbildung ermöglicht die Aufnahme eines Fachschulstudiums. Durch Berufsschulbesuch soll der Erwerb des Abiturs ermöglicht werden, das zur Aufnahme in eine Hochschule befähigt.)

2 Verordnung über die Reorganisation der allgemeinbildenden Schulen vom 15. 5. 1953 (GBl. S. 732), rückwirkend aufgehoben am 1. 10. 1953 (GBl. S. 1011)

3 Anordnung über die Umwandlung von Oberschulen in Zehnklassenschulen vom 11.5.1955 (GBl. I S. 419)

4 a. a. O.

5 vom 25. 10. 1951 (GBl. S. 957)

6 Näheres: Haas-Leutwein (Mampel), Die rechtliche und soziale Lage der Arbeitnehmer in der sowjetischen Besatzungszone, Bonner Bericht, 1959, S. 245